

Höhenflüge und Sperberblicke im Sozialversicherungsrecht

Aargauer Juristenverein
23. September 2026

Ueli Kieser, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Richter am Obersten Gerichtshof
des Fürstentums Liechtenstein

📍 Ulrichstrasse 14
CH-8032 Zürich

☎ +41 44 388 57 57

📠 +41 44 388 57 58

✉ info@kspartner.ch

🖱 kspartner.ch



Was wird der „Flug“ bringen?

Durchgang durch das Sozialversicherungsrecht des Bundes

Diskussion von aktuellen Fragestellungen aus den verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechts

Einige Eindrücke, die beim „Flug“ gewonnen werden können

... und in welcher Reihenfolge wird das
geschehen?

AHV – Dividende und/oder Lohn

IV – einige neue Urteile des Bundesgerichts

Berufliche Vorsorge – die Crux der Invalidität

Krankenversicherung – der 12-Stunden-Tag und andere
Probleme

Unfallversicherung – Auswirkungen von neuen
Lohnmodellen

Dazwischen als Auflockerung einige neue Urteile

... und ein konkreter Praxisfall

AHV 1

Die schwierige Dividenden-Frage...

Auszug aus der «Wegleitung [des BSV] über den massgebenden Lohn»:

Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG sind unter bestimmten Voraussetzungen Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als **massgebender Lohn** zu betrachten.

Grundsätzlich ist von der durch die Gesellschaft vorgenommenen und von den Steuerbehörden akzeptierten Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn auszugehen. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein **offensichtliches Missverhältnis** zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht.

Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, muss einerseits eine **angemessene Entschädigung** für die geleistete Arbeit, andererseits ein **angemessener Ertrag** für das investierte Kapital zugrunde gelegt werden.

AHV 2

Aktuelles Problem: Asymmetrische Dividenden

„Luzerner Fall“: Urteil 9C_272/2024

Anwalts-AG

A: 10 Aktien; Lohn: 300T; investiertes Eigenkapital: 300T;
Dividende: 150T

B: 10 Aktien; Lohn: 150T; investiertes Eigenkapital: 150T;
Dividende: 75T

AHV 3

Blick auf das internationale Sozialrecht

Sachverhalt: A (67-jährig) ist selbständige Zahnärztin in der Schweiz; daneben ist sie an ihrem Wohnort in Liechtenstein als gewählte Vertretung in einer kommunalen Behörde tätig (Zeitaufwand 20% einer vollen Tätigkeit) und erhält dafür eine Jahresentschädigung von CHF 600.

In Liechtenstein sind ab Alter 65 keine AHV-Beiträge geschuldet.

Problem: Was ist «marginale Tätigkeit»?

AHV 4

Durch die VO (EU) Nr. 465/2012 wurde Art 14 VO (EG) Nr. 987/2009 die Bestimmung des Abs 5b angefügt. Diese Bestimmung legt fest, dass **marginale Tätigkeiten** für den gesamten Anwendungsbereich von Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht berücksichtigt werden. Damit werden Zuordnungen, die dem wahren wirtschaftlichen Gehalt einer Tätigkeit nicht entsprechen, ausgeschlossen und Manipulationen verhindert. Dieser Ausschluss von marginalen Tätigkeiten bezieht sich auch auf die Tätigkeit als Beamter bzw Beamtin.

Wenn bei einer Beamtentätigkeit ein **Missverhältnis zwischen der angeblich für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit und der dafür erhaltenen Vergütung** vorliegt, ist auf die objektive Situation der betroffenen Person abzustellen, wobei eine starke Vermutung dafür besteht, dass die Tätigkeit für die Zwecke von Art. 14 Abs. 5b VO (EG) 987/2009 als marginal erscheint (dazu Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 03.07.2026, Rz. 63). Wenn eine Jahresentschädigung von CHF 600 für die Tätigkeit der Beamtentätigkeit in Liechtenstein im zeitlichen Ausmass von 20% entrichtet wird, bleibt es bei der „starken Vermutung“, dass das betreffende Einkommen aus einer marginalen Tätigkeit herrührt.

IV 1

- Urteil vom 29. Oktober 2025
- 8C_663/2024
- Bestimmung der Invalidität; Indikatorenprüfung; Aufgaben von Medizin und Recht
- Art. 7, Art. 8 ATSG
- Strukturiertes Beweisverfahren für psychische Leiden (E. 3.2.1). Aufgaben von Recht und Medizin im Rahmen des strukturierten Beweisverfahrens; Unzulässigkeit einer eigentlichen juristischen Parallelprüfung (E. 3.2.2). Im konkreten Fall besteht kein Anlass, der medizinisch-psychiatrischen Folgenabschätzung die rechtliche Massgeblichkeit zu versagen (E. 5.2).

IV 2

- Urteil vom 29. Juli 2026
- 9C_285/2026
- Abklärungspflicht; verweigerte Mitwirkung Dritter
- Art. 28 Abs. 3, Art. 43 Abs. 3 ATSG
- Abklärungspflicht des Sozialversicherungsträgers (E. 5.3). Bei der Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche haben auch Auskünfte von Drittpersonen oder weiterer Stellen eine hohe praktische Bedeutung (E. 5.3.1). Rechtliche Einordnung der Verweigerung einer Auskunft durch eine Drittperson (E. 5.3.1). Wenn eine Drittperson ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt, ist der Versicherungsträger gehalten, mittels weiterer Abklärungsmassnahmen den massgebenden Sachverhalt dennoch möglichst akkurat zu erstellen (E. 5.3.2).

Berufliche Vorsorge 1

Begünstigung in der beruflichen Vorsorge

Frage: Darf der «Verein Musikwoche Braunwald» als Begünstiger eingesetzt werden? Oder nur natürliche Personen?

Art. 20a Abs. 1 lit. c BVG: Die «gesetzlichen Erben»

Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BVV 3: «die übrigen Erben»

«natürliche Personen»: Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG, Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 FZV)

Berufliche Vorsorge 2

- Urteil vom 26. Januar 2026
- 9C_130/2025
- Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung für Invalidenrente
- Art. 23 BVG
- Rechtsprechung zur Unterbrechung des zeitlichen Konnexes (E. 3.2). Untersuchungspflicht im Verfahren vor dem kantonalen Berufsvorsorgegericht (E. 4.2.1). Eine Pensumsreduktion stellt lediglich ein Indiz für eine berufsvorsorgerechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit dar (E. 6.2.3).

Krankenversicherung 1

Der «12-Stunden-Tag» der Ärztinnen und Ärzte...

Übergangsbestimmung Ziff. III ([AS 2026 294](#)):

[...]

⁶ Der Bundesrat wird beauftragt, die nationale ambulante Tarifstruktur dahingehend zu ändern, dass eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte des ärztlichen Teils festgelegt wird. Diese Änderung setzt er nach Konsultation der Tarifpartner per 1. Januar 2026 um.

Krankenversicherung 2

Frage: Ist eine Ärztin berechtigt, gestützt auf ihre Betriebsbewilligung und OKP-Berechtigung, eine Wegentschädigung nach TARDOC AA.00.0050 (Wegentschädigung pro 5 Min.) abzurechnen, wenn die Ärztin Patientinnen und Patienten in Alters- und Pflegeheimen aufsucht und ihre Leistungen vor Ort erbringt?

Wie verhält es sich, wenn die Praxis in Zürich ist und das Pflegeheim in Aarau?

Wie wird abgerechnet, wenn in derselben Pflegeinstitution an einem Nachmittag fünf Patientinnen behandelt werden?

Krankenversicherung 3

- Urteil vom 29. April 2025
- 9C_199/2022
- Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Krankenversicherung; allgemeine Grundsätze
- Art. 56 KVG
- Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 56 KVG (E. 4). Grundsätze zur Zusammensetzung der Vergleichsgruppe (E. 8.1). Der massgebende Toleranzbereich ist nicht vertraglich fixiert worden, und liegt damit weiterhin zwischen 20 und 30 Prozentpunkten (E. 8.2.3). Rückforderung im Modell der delegierten Psychotherapie (E. 9.1). Zur rechnerischen Bestimmung des Rückforderungsbetrags ist eine Berechnungsformel massgebend (dazu E. 10.3).

Unfallversicherung 1

Neue Arbeitszeitmodelle

Ausgangslage:

Ansparphase: Tätigkeit zu 100%; aber Lohn zu 80%

Kompensationsphase: Tätigkeit zu 0%; aber Lohn zu 80%

Besteht eine Deckung über die AHV und die Unfallversicherung während der Kompensationsphase?

Unfallversicherung 2

Eckwerte in der Kompensationsphase

Führung einer Anstellung in der Lohnbuchhaltung

Während der Kompensation sind keine individuellen Lohnerhöhungen möglich; demgegenüber wird ein allfälliger Teuerungsgleich gewährt.

Für das Dienstaltersgeschenk wird die Zeit der Kompensation an die Dienstjahre angerechnet.

Sofern während der Kompensation eine Nebenbeschäftigung aufgenommen werden will, muss dies vorgängig der Anstellungsbehörde gemeldet werden, welche entscheidet, ob eine Bewilligung einzuholen ist.

Die Nebenbeschäftigung darf die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und muss mit der dienstlichen Stellung vereinbar sein.

Der Beschäftigungsgrad darf zusammen mit der Kompensation grundsätzlich nicht mehr als 100% betragen.

Eine neue Beschäftigung nicht zu einem Interessenkonflikt mit der laufenden Anstellung führen (dazu Weisung, Ziffer 3.2.8).

BGE 139 V 12

Unfallversicherung 3

- Urteil vom 28. August 2025
- 8C_517/2024
- Suizid; Unfallbegriff; psychische Einschränkungen
- Art. 4 ATSG, Art. 37 Abs. 1 UVG, Art. 48 UVV
- Voraussetzungen, dass ein durch Suizid erfolgter Tod ausnahmsweise als Unfall anzusehen ist (E. 3.2). Es geht um die Frage, ob die betreffende Person vernünftigerweise in der Lage war bzw. nicht in der Lage war, die suizidale Handlung vorzunehmen bzw. nicht vorzunehmen (E. 3.3). Beweislast bezogen auf den massgebenden Sachverhalt (E. 3.4).

Unfallversicherung 4

- Urteil vom 20. Januar 2026
- 8C_67/2025
- Tauchgang; Unfallereignis; Massgeblichkeit der Tauchtiefe
- Art. 4 ATSG
- Rechtsprechung zu Unglücksfällen beim Tauchen (E. 7). Der im konkreten Fall zu beurteilende Tauchgang auf eine Tiefe von rund 100 Metern mit Todesfolge ist als Unfall zu qualifizieren (E. 8).

Und zu guter Letzt ein Praxisfall

A kündigte seine bisherige langjährige Anstellung Ende Dezember 2025 auf Ende März 2026. Es ergab sich in der Folge, dass er Überstunden geleistet hatte, weshalb der Betrieb mit ihm für die Monate April und Mai 2026 eine weitere Lohnzahlung in der bisherigen Höhe vereinbarte. Im Ergebnis erhielt A also Lohnzahlungen bis Ende Mai 2026. Die Kündigung basiert indessen auf Ende März 2026.

A erlitt im März 2026 einen Unfall. Im heutigen Zeitpunkt sind die Unfallfolgen praktisch verschwunden.

Im Zuge der Behandlung des Unfalles stellt sich eine Krebserkrankung in den Knochen heraus. A wird deshalb ab 16. April 2026 wegen Krankheit bis in die Gegenwart arbeitsunfähig geschrieben.

Besten Dank für das Mitüberlegen und Mitdiskutieren

... und witerhin en schöne abig!